

3. Die Übergabe der betr. Güter in Besitz und Verfügung deutscher Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete hat unter Aufstellung entsprechender rechtskräftig gestalteter Verzeichnisse zu erfolgen.

4. Zuzufolge des Befehls Nr. 124 sequestrierte (ausgenommen Ausländern gehörende) herrenlose Güter, die nicht in den Rahmen der Abschnitte 1 und 2 dieses Befehls fallen, sind bis zur Entscheidung des Besitzrechts den Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete zur Verfügung zu stellen. Bezeichnete Güter werden für den wirtschaftlichen Bedarf der Länder und Bundesgebiete genutzt.

5. Der Abschnitt 2 dieses Befehls bezieht sich nicht auf:

a) Güter, die Reparationszwecken zu dienen haben oder zu vernichten sind, wie dem Kriegspotential zuzählige, oder die für Besatzungszwecke erforderlich sind;

b) Güter, die der Widererstattung unterliegen;

c) Güter, die auf Tribunalurteile hin konfisziert sind und gemäß § 3 des Art. 2 des vom Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 10 diesem zur Verfügung stehen;

d) Zentralarchive, Eigenfonds und Gebäude von Zentralverwaltungen aufgelöster und liquidierter Organisationen.

6. Mit der Überwachung der hinsichtlich der Befehlsausführung von den Selbstverwaltungen entwickelten Betätigung ist die deutsche Kommission für Sequestrations- und Konfiskationsangelegenheiten zu beauftragen.

7. Die Gesamtkontrolle und Leitung der Arbeiten zur Erfüllung dieses Befehls ist der Kommission für Sequestrationen und Konfiskationen bei der SMA in Deutschland zu übertragen.

8. Es wird in Betracht gezogen, daß Fälle bestehen, in denen die Befehle Nr. 124 und 126 eine falsche Anwendung gefunden haben, und daher sind die Präsidenten der Länder und Bundesgebiete zu verpflichten, eine genaue Überprüfung des konfiszierten und sequestrierten Gutes durchzuführen und hierzu die örtlichen Selbstverwaltungsorgane heranzuziehen.

Der Oberste Chef der SMA – der Oberbefehlshaber der Gruppe  
des sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland  
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowskij

Mitglied des Kriegsrates der Gruppe des sowjetischen  
Besatzungsheeres in Deutschland in Sachen der SMA

Generalleutnant F. Bokow

Stabschef der SMA in Deutschland  
Generalleutnant M. Dratwin

*Das Recht des Volkseigentums, I Vorschriften allgemeiner Art,  
S. 6/7*

#### Anlage 10

*Befehl Nr. 167 der SMAD*

*Über den Übergang von Unternehmungen in Deutschland in  
das Eigentum der UdSSR auf Grund der Reparationsansprüche  
Vom 5. Juni 1946*

In Übereinstimmung mit den früher von mir als Leiter der Verwaltung der Sowjetischen Militär-Administration der Provinzen und Länder und dem Militärkommandanten des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin gegebenen Verordnungen befehle ich:

Die Unternehmungen, die in der hier beigefügten Liste aufgeführt sind und sich in der von der UdSSR besetzten Zone befinden, sind als aus dem deutschen Eigentum herausgenommen zu rechnen, als teilweise Befriedigung der Reparationsansprüche der UdSSR auf Grund des Punktes IV Absatz I der Entschei-

dungen der Berliner Dreimächtekonferenz, und sie gehen in das Eigentum der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über.

Die oben genannte Liste der Unternehmungen bildet einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Befehls.

*Ohne Fundstelle*

#### Anlage 11

*Thüringen:*

*Verordnung zur Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126  
der SMAD*

*Vom 20. November 1945*

##### § 1

##### Meldepflicht

Sämtliche den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 der Sowjet-Militär-Administration unterfallenden, in Thüringen befindlichen Vermögensstücke sind bis zum 25. November 1945 bei den Landräten in Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich unter Verwendung von Formblättern in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Anzugeben ist insbesondere die Art des Vermögensstücks, der Ort, an dem es sich befindet, der Eigentümer und der Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Meldung befindet.

Die Anmeldung ist zu richten für bewegliche Sachen und Grundstücke an den Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk sich die Sache befindet oder das Grundstück liegt, für Forderungen und sonstige Rechte an den Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk der Gläubiger oder Schuldner wohnt.

Anmeldepflichtig sind sämtliche Behörden, Körperschaften, Organisationen, Firmen, Unternehmen und Einzelpersonen, die Vermögensstücke in Besitz oder Nutzung haben, die dem Befehl 124 Punkt 1 und 2 und dem Befehl 126 unterliegen, oder die von derartigen Vermögensstücken Kenntnis haben.

##### § 2

##### Prüfungs-, Sicherungs- und Meldepflicht der Landräte und Oberbürgermeister

Die Landräte und Oberbürgermeister haben die bei ihnen nach § 1 eingehenden Meldungen nachzuprüfen und festzustellen, ob die angegebenen Vermögensstücke vorhanden sind und in welchem Zustand sie sich befinden. Sie haben weiter nachzuprüfen, ob sämtliche anmeldepflichtigen Gegenstände bei ihnen angezeigt worden sind, und haben gegebenenfalls für Hervollständigung der Anmeldung zu sorgen. Außerdem obliegt ihnen die vorläufige Sicherstellung sämtlicher angemeldeten Gegenstände. Bis zum 30. November haben sie an

a) den für sie zuständigen Kommandanten der SMA,

b) den Präsidenten des Landes Thüringen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk befindlichen, den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 unterliegenden Gegenstände einzureichen. Dabei sind die einzelnen Gegenstände genau zu beschreiben und anzugeben, welche Anordnungen für ihre einstweilige Sicherstellung getroffen worden sind.

##### § 3

##### Entscheidung von Zweifelsfragen

Wird geltend gemacht, daß ein angemeldetes oder sonst als den Befehlen 124 und 126 unterfallend in Anspruch genommenes Vermögensstück diesen Befehlen nicht unterliegt, oder ergeben sich sonst Zweifel über die Anwendung und Auslegung dieser

Befehle, dann ist dem Präsidenten des Landes Thüringen zu berichten, der die Entscheidung der Sowjet-Militär-Administration einholen wird.

#### § 4

##### Herrenlose Unternehmungen

Die Landräte und Oberbürgermeister haben bis zum 29. November 1945 dem Präsidenten des Landes Thüringen die in ihrem Bezirk befindlichen, nicht den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 unterliegenden Handels-, Industrie- und landwirtschaftlichen Unternehmungen zu melden, deren Eigentümer, Besitzer oder gesetzliche Vertreter geflüchtet sind und ihre Vermögenswerte ohne Aufsicht durch einen genügend legitimierten Sachwalter gelassen haben. In der Meldung sind genaue Angaben über Lage, Größe und derzeitigen Zustand des Betriebes zu machen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

*Thüringen, Gesetzsammlung 1945, S. 63*

#### Anlage 12

##### Sachsen:

##### Enteignung der Flick-Unternehmungen

Vom 29. Oktober 1945

Die Hauptschuld an der verbrecherischen Kriegspolitik Hitlers trägt das deutsche Monopolkapital, das sich unter rücksichtsloser Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Machtstellung seit Jahrzehnten die Organe des Staates nutzbar machte zur Durchsetzung von privatkapitalistischen Interessen. Die Folge dieser monopolkapitalistischen Machtpolitik waren zwei Weltkriege, die über die Bevölkerung Europas und über das deutsche Volk Zerstörung, Not und Elend in unvorstellbarem Ausmaße gebracht haben. Die einzige Möglichkeit, zu verhindern, daß der deutsche Monopolkapitalismus ein drittes Mal die Welt in das Unglück eines neuen Krieges stürzt, ist die wirtschaftliche Entmachtung der deutschen Monopolkapitalisten und die Nutzbarmachung der in ihren Händen liegenden Produktionsanlagen für das Wohl und die Interessen des gesamten Volkes.

Zahlreiche deutsche Monopolkapitalisten gehen ihrer Verurteilung als Kriegsverbrecher entgegen. Zu ihnen gehört einer der Hauptvertreter des räuberischen deutschen Monopolkapitalismus, Friedrich Flick, der auch im Bundesland Sachsen große monopolistische Konzernbetriebe in Händen hatte.

Zur Sicherung der Demokratie und des Friedens beschließt daher die Landesverwaltung Sachsen, die dem Kriegsverbrecher Flick gehörigen und im Bundesland Sachsen gelegenen Unternehmungen mit allen ihren Beteiligungen und Rechten, sowie alle sonstigen im Besitz des Kriegsverbrechers Flick befindlichen Vermögenswerte im Bundeslande Sachsen zu enteignen und in das Eigentum des Bundeslandes Sachsen überzuführen. Die Überführung in das Eigentum des Landes erfolgt ohne Entschädigung und ohne Anerkennung von Rechtsansprüchen Dritter an dem der Enteignung unterliegenden Vermögen.

Als enteignet gelten insbesondere an Konzernunternehmungen und Beteiligungen:

die Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH., Riesa, die Gußstahlwerke Döhlen, hinsichtlich des Anteils von 49,7 v. H. der Aktien aus dem Besitz der Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH., Riesa,

die Waggonfabrik Busch in Bautzen, hinsichtlich des Anteils von 95,85 v. H. der Aktien im Besitz der FAGUMA, Berlin, die A. T. G. in Leipzig, hinsichtlich des Anteils von 87,5 v. H. der Aktien im Besitz der FAGUMA, Berlin, und des Anteils von 12,5 v. H. der Aktien im Besitz der Friedrich Flick KG., Düsseldorf,

die Anhaltischen Kohlenwerke, hinsichtlich des Anteils von 55 v. H. der Aktien im Besitz der Friedrich Flick KG., Düsseldorf, und des Anteils von 45 v. H. der Aktien im Besitz der Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH., Riesa.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß, insbesondere die Bestimmungen über die zukünftige Verwertung der enteigneten Vermögenswerte trifft die Landesverwaltung Sachsen.

Landesverwaltung Sachsen

*Gesetz- und Verordnungsblatt, Land Sachsen, Teil II, 1945, S. 58*

#### Anlage 13

##### Sachsen:

##### Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes.

Vom 30. Juni 1946

Das sächsische Volk hat durch Volksentscheid am 30. Juni 1946 das nachstehende Gesetz angenommen, das hiermit verkündet wird:

##### Artikel 1

Das ganze Vermögen der Nazi-Partei und ihrer Gliederungen und die Betriebe und Unternehmen der Kriegsverbrecher, Führer und aktiven Verfechter der Nazi-Partei und des Nazi-Staates, wie auch die Betriebe und Unternehmen, die aktiv den Kriegsverbrechern gedient haben, und die der Landesverwaltung Sachsen übergeben wurden, werden als enteignet erklärt und in das Eigentum des Volkes übergeführt.

##### Artikel 2

Die gewerblichen Betriebe, die durch dieses Gesetz zum Eigentum des Volkes erklärt werden und in einer besonderen Liste genannt sind, gehen auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Landesverwaltung Sachsen oder der Selbstverwaltungen der Stadt- und Landkreise sowie der Stadt- und Dorfgemeinden oder auch der Genossenschaften oder Gewerkschaften über.

##### Artikel 3

Die enteigneten Betriebe und Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 fallen, werden an Privatpersonen verkauft.

##### Artikel 4

Die übrigen enteigneten Vermögenswerte werden entsprechend in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Grundsätzen behandelt.

##### Artikel 5

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Betriebe und enteigneten Vermögenswerte werden zugunsten der Waisen, Witwen, Umsiedler, Bombengeschädigten und Invaliden verwendet.

##### Artikel 6

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesverwaltung Sachsen beauftragt.

Der Präsident der Landesverwaltung Sachsen

Dr. h. c. Friedrichs

*Gesetz- und Verordnungsblatt, Land Sachsen, 1946, S. 305*